



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 402.830/0 -IV/2/88

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Parl. Gesetzentwurf	
Z:	AP - GE 9 88
Datum:	28. MRZ. 1988
Vorteilt:	31. MRZ. 1988

*H. Wimmer*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

BERGER

4249

GZ 36.343/4-III/7/88

Betrifft: Preisgesetznovelle 1988;  
Stellungnahme der Sektion IV

Das Bundeskanzleramt-Sektion IV beehrt sich in der Anlage die Stellungnahme zur Preisgesetznovelle 1988 (25fach) zu übermitteln.

Beilage

27. März 1988  
Für den Bundeskanzler:  
STACHER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wimmer*

BEILAGEPreisgesetznovelle 1988  
Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Sektion IV1. Zu Art. II Z. 2:

Die ausdrückliche Nennung auch der Tarife ist zu begrüßen. Aufgrund der gewählten Formulierung und ihrer systematischen Einordnung nur in den § 1a Abs. 1 könnte aber erneut die Meinung vertreten werden, daß auch mit "Tarifen" nur die Tarifpreise und nicht auch die Tarifstrukturen zu verstehen wären und daß der Gesetzgeber die Tarife von den anderen Regelungstypen, insbesondere denen der §§ 3 und 4 ausgenommen wissen wollte. Es darf daher angeregt werden, eine entsprechende Klarstellung nicht nur in die EB, sondern direkt in den Gesetzestext aufzunehmen. Anlässlich der Aufnahme des zusätzlichen Begriffes "Tarife" wäre zu überlegen, ob nicht eine generelle terminologische Vereinheitlichung des Preisgesetzes angestrebt werden sollte. Schon in der geltenden Fassung des Preisgesetzes ergeben sich Auslegungsprobleme dadurch, daß meistens von "Preisen und Entgelten" die Rede ist, manchmal hingegen nur von "Preisen" (vgl. dazu Arnold, Fragen des Preisgesetzes in FS-Klecatsky I 13).

2. Zu Art. II Z. 12:

Es wäre zu bedenken, daß die Formulierung "gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitspflichten" in der Praxis sehr extensiv interpretiert werden könnte und damit eine starke Einschränkung der Auskunftspflicht verbunden wäre.

### 3. Zusätzliche Änderungs- und Ergänzungsvorschläge

Zu Pkt. 1a: Aus rechts- und wirtschaftspolitischen Gründen wird eine ersatzlose Streichung wirtschaftspolitisch obsoleter Bestimmungen und eine Anpassung der Warenbezeichnungen an das Zolltarifgesetz begrüßt.

Zu Pkt. 1b: In Absprache mit der Sektion Bundeskanzleramt-VI wird der Vorschlag des ÖAKT auf Aufnahme der radioaktiven und homöopathischen Arzneimittel in die Z 5 des Abschnittes I der Anlage zum Preisgesetz begrüßt.

Zu Pkt. 1c: Die Beschränkung der Preisregelung bei Pharmazeutika auf die Festsetzung von Handelsspannen hätte höchstwahrscheinlich eine wesentliche Verteuerung dieser Produkte zur Folge.

Zu Pkt. 2: Aus verwaltungsökonomischen Gründen sollte keine zwingende Beiziehung aller Mitglieder der Preiskommission zu Betriebsprüfungen vorgesehen werden; es müßte mit einem Recht, auf eigenen Wunsch in bestimmten Fällen beigezogen zu werden, das Auslangen gefunden werden.

Zu Pkt. 6 und 9: Im Hinblick darauf, daß auch die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft sich für eine Annäherung Österreichs an die EG ausgesprochen hat, wäre festzustellen, daß es sich bei den gegenständlichen Vorschlägen um keine integrationsfreundlichen Maßnahmen handelt.

Zu Pkt. 8: Gegen eine Aufnahme anderer Kundmachungsformen ist nichts einzuwenden und im Sinne einer Angleichung der Wirtschaftslenkungsgesetze zu begrüßen. Dringender wäre jedoch eine verbesserte Information der Konsumenten über die Preise vor allem von Strom und Gas.

#### 4. Zusätzliche Diskussionsvorschläge:

- 1) Im Sinne der angestrebten legislativen Verbesserung darf eine durchgehende, klarere Unterscheidung zwischen Verordnung und Bescheid vorgeschlagen werden (vgl. VfGH 10.6.1985, B 231/79 zur beschränkten Wahlfreiheit des Gesetzgebers zwischen Bescheid und Verordnung; Steffek, Das Recht der Gas- und Fernwärmeversorgung. Aktueller Überblick und Entwicklungstendenzen in FS-Wenger 793).
2. Ungelöst ist nach wie vor der Umstand, daß die Strafbestimmungen lediglich auf das Überschreiten von Preisen abstellen, nicht aber auf das Unterschreiten von Mindest- oder Festpreisen. Wird weiters etwa ein Erzeugerpreis nicht ausdrücklich als Mindestpreis bezeichnet, fiel die Überschreitung potentiell unter die Preistreibereibestimmung (vgl. Bernard, Marktordnung und Preisregelung in FS-Wenger 635).
3. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Regelungszwecke und -mittel wäre eine legislative Trennung von Preisbestimmung und Preisersichtlichmachung zu überlegen.